

**2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck"
der ehemaligen Gemeinde Hollage**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diese 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 07. April 1999

(Siegel)

Der Bürgermeister

gez. Lahrman

§ 1

Geltungsbereich

Diese 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gilt für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck", für den die I-geschossige Bauweise festgesetzt ist. Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien), Zwerchhäuser und Frontspieße sind zulässig.

Bei Dachaufbauten und Zwerchhäusern muß die Dachneigung mindestens 15 Grad betragen.

Die Höhe der Dachaufbauten und -einschnitte ist auf 1,60 m, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche, zu begrenzen. Sie sind so zu errichten, daß

- vom Ortgang ein Mindestabstand von 1,0 m,
- vom First ein Mindestabstand von 0,5 m und
- vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.

Frontspieße sind so zu errichten, daß

- vom Ortsgang ein Mindestabstand von 1,0 m,
- vom First ein Mindestabstand von 0,5 m eingehalten wird.

§ 3

Außerkrafttreten

Die entgegenstehenden Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" vom 18. Dezember 1978 treten mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung außer Kraft.

(Siegel)

gez. Lahrmann
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1998 die Aufstellung der 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 05. Juni 1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 07. April 1999

(Siegel)

gez. Lahrmann
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Wallenhorst - Planungsamt -.

Wallenhorst, den 07. April 1999

(Siegel)

gez. Lahrmann
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 15. September 1998 dem Entwurf der 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben vom 30.11.1998 bis zum 06.01.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 07. April 1999 (Siegel)

gez. Lahrman
Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat diese 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" in seiner Sitzung am 25. März 1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 07. April 1999

(Siegel)

gez. Lahrman
Bürgermeister

Inkrafttreten

In Kraft getreten gemäß § 10 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) aufgrund der Bekanntmachung vom 15.04.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Diese 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf dem Hollerbeck" liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst öffentlich aus.

Wallenhorst, den 31. Mai 1999

(Siegel)

gez. Lahrman
Bürgermeister

